



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 42.999/16-IV/6/95

Wien, 24. April 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
620 /AB
1995 -04- 27
zu 755 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. STADLER, Dipl.-Ing. SCHÖGGL, ROSSMANN, Dr. GROLLITSCH haben am 21. März 1995 unter der Nr. 755/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der Aufwandsentschädigung der Bezirkshauptmänner bei den AK-Wahlen“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Entspricht diese Medienmeldung den Tatsachen?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten der AK-Wahlen in ganz Österreich bzw. wie hoch waren die Kosten für den Steuerzahler?
3. Welcher Kostenanteil entfiel auf die Entschädigung der Bezirkshauptmänner?
4. Wenn es Entschädigungen gegeben hat, wie hoch waren sie tatsächlich?
5. Falls diese Meldung wahr ist, was wird unternommen werden, um diesen Mißstand abzustellen?
6. Welche Bezirkshauptmänner haben diese Aufwandsentschädigung abgelehnt?
7. Auf welcher Berechtigung basiert diese Auszahlung?“

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Die Durchführung der Wahl der Vollversammlungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte ist in den §§ 12 bis 45 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG) BGBl. Nr. 626/1991 und in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Durchführung der Wahl der Vollversammlungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer-Wahlordnung - AK-WO) BGBl. Nr. 383/1993 geregelt. Dem Bundesminister für Inneres kommt eine Zuständigkeit zur Vollziehung der zitierten Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992 und der Arbeiterkammer-Wahlordnung nicht zu

